



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die  
Geschäftsführerinnen  
und Geschäftsführer  
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail  
Stefan Kurz  
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax  
+49 221 37680-411  
+49 221 37680-68

Datum  
02.10.2014

## **Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) Definition des IGF-Bruttoentgelts**

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

wir freuen uns, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unserem Anliegen einer einheitlichen Anerkennung von Beiträgen zur Altersvorsorge und von Vermögenswirksamen Leistungen gefolgt ist. Das BMWi hat dementsprechend seine Definition des IGF-Bruttoentgelts geändert. Dies hat Auswirkungen auf die Antragstellung und die Abrechnung von IGF-Vorhaben.

Die Änderung bedeutet für betroffene Forschungsstellen nicht nur eine Verringerung des Verwaltungsaufwands in Bezug auf die Ermittlung des IGF-Bruttoentgelts, sondern auch eine bessere finanzielle Ausstattung.

**Bitte leiten Sie die nachstehenden Informationen an Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der an Ihren IGF-Vorhaben beteiligten Forschungsstellen weiter.**

Zur Berechnung der aus den Einzelansätzen A.1 bis A.3 finanzierungsfähigen Personalausgaben ist ein IGF-Bruttoentgelt zu ermitteln. Dazu wurden bisher grundsätzlich folgende Ausgaben herangezogen, sofern sie weder mit der Pauschale für Personalausgaben (Einzelansatz A.4) noch der Pauschale für Sonstige Ausgaben (Einzelansatz D.) abgegolten werden:

- Regelmäßiges monatliches Arbeitnehmerbruttoentgelt (nicht dauerhaft gezahlte Zulagen werden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt)

**AiF e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft  
industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V.  
Bayenthalgürtel 23  
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0  
Fax +49 221 37680-27  
info@aif.de  
www.aif.de

- Beitragsanteile des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung)
- Umlage- bzw. Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

Der letzte Aufzählungspunkt galt nur für Landes- und Bundeseinrichtungen. Bei allen anderen Forschungsstellen, bei denen beispielsweise die VBLU zur Anwendung kommt, war die Zusatzversorgung mit der Pauschale für Sonstige Ausgaben im Einzelansatz D abgegolten. In Folge der Änderung sind nun auch

- **Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge** von Forschungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes und
- **Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers**

Teil des IGF-Bruttoentgelts und künftig ebenso aus den Einzelansätzen A.1 bis A.3 finanzierungsfähig.

Unverändert gilt, dass die aus den Einzelansätzen A.1 bis A.3 finanzierungsfähigen IGF-Bruttoentgelte durch die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) begrenzt sind. Die neue Definition des IGF-Bruttoentgelts hat keine Auswirkung auf die Höhe der HPA. Die aktuellen Höchstsätze finden Sie unter [www.aif.de/igf/hpa](http://www.aif.de/igf/hpa).

Der IGF-Leitfaden ([www.aif.de/igf/leitfaden](http://www.aif.de/igf/leitfaden)) wurde entsprechend angepasst.

Zur zeitlichen Abgrenzung:

- Bezüglich der **Planung** der IGF-Bruttoentgelte in den Einzelansätzen A.1 bis A.3 des Finanzierungsplans gilt die Neuregelung nur für die Vorhaben, deren **Antrag auf Bewilligung ab dem 01.10.2014** gestellt wird; d.h. für alle bis zum 30.09.2014 gestellten Anträge auf Bewilligung ist eine finanzielle Aktualisierung unter Berufung auf die neue Definition des IGF-Bruttoentgelts nicht möglich.
- Bezüglich der **Abrechnung** der IGF-Bruttoentgelte in den Einzelansätzen A.1 bis A.3 gilt die Neuregelung – unabhängig von der im Finanzierungsplan berücksichtigten Definition des IGF-Bruttoentgelts – für **alle** IGF-Vorhaben, jedoch nur für **Abrechnungszeiträume ab Oktober 2014**.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt  
Geschäftsführer IGF